

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 114/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

1.,

2.,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2005 wird als un-
zulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiord-
nung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Seine Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil keine hinreichende Beschwerdebegründung vorliegt. Es kann offen bleiben, ob Rechtsanwalt Claus Plantiko mit der Beschwerdebegründungsschrift vom 2. Juni 2005 überhaupt eine wirksame Beschwerdebegründung iS von § 160a Abs 2 Satz 1 SGG vorgelegt hat; insoweit ist insbesondere fraglich, ob der Rechtsanwalt die Beschwerdeschrift eigenverantwortlich durchgearbeitet und für ihren Inhalt die Verantwortung übernommen hat, weil die Beschwerdeschrift nicht erkennen lässt, dass sie von einem rechtskundigen Prozessbevollmächtigten, dem die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung nach § 160a Abs 2 SGG bekannt sein müssten, bearbeitet worden ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Revisionszulassung werden in dem Schriftsatz nicht einmal genannt, geschweige denn dargelegt. Der Senat unterstellt zu Gunsten des Beschwerdeführers gleichwohl, dass die Begründungsschrift dem Prozessbevollmächtigten zuzurechnen ist. Aber auch dann ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, weil entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden ist. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 2 Soweit der Kläger eine Grundrechtsverletzung und eine Verletzung seiner Menschenwürde vorträgt, ist schon nicht erkennbar, welchen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG er damit ansprechen will. Die - von ihm behauptete - inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils des Landessozialgerichts (LSG) ist kein Revisionszulassungsgrund. Das Bundessozialgericht (BSG) darf als Beschwerdegericht nicht prüfen, ob das LSG-Urteil in der Hauptsache richtig ist. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es auf sein umfangreiches Vorbringen nicht oder unzutreffend eingegangen sei, liegt eine hinreichende Bezeichnung eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ua schon deshalb nicht vor, weil nicht aufgezeigt worden ist, weshalb dieses Vorbringen auf der Grundlage der - hier allein maßgeblichen - Rechtsansicht des LSG für dessen Entscheidung erheblich gewesen sein könnte.
- 3 Der vom Kläger selbst am 18. April 2005 beim BSG gestellte Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil er nicht wirksam gestellt worden ist. Es kann offen bleiben, ob der Kläger ihn mit dem Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 7. Juli 2005 zurückgenommen hat; denn er hat dem BSG keine formgerechte Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt, obwohl er auf dieses Erfordernis bereits durch Belehrung des LSG und mit Schreiben des Senats vom 21. April 2005, mit dem ihm auch die von ihm angeforderten Vordrucke übersandt wurden, hingewiesen worden war.



- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)